



VORDRUCKE ZUR STEUERERKLÄRUNG

Einkommensteuererklärung 2020

Wichtige Informationen zu den Vordrucken der Einkommensteuererklärung 2020 im Überblick.

Vorab - wo ist die neue Homeoffice-Pauschale einzutragen?

Die Home-Office-Pauschale ist in der "Anlage N" in den Zeilen 46-48 als „weitere Werbungskosten“ einzutragen.

Welche weiteren Änderungen wurden bei den Erklärungs-vordrucken 2020 vorgenommen?

Bei den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 haben sich einige Änderungen ergeben. So wurde beispielsweise der Vordruck zur Erklärung der Renteneinkünfte, die "Anlage R", in drei Anlagen aufgegliedert. Ferner wurde zur Geltendmachung der Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen die Anlage "Energetische Maßnahmen" neu geschaffen.

Die wesentlichsten Änderungen werden nachfolgend vorgestellt:

1. Die neuen Vordrucke zur Erklärung von Renten und Leistungen erleichtern das Ausfüllen der Steuererklärung


Aufgrund der Neugestaltung der Vordrucke zur Erklärung von Renten und Leistungen sowie der elektronischen Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung ist es nicht mehr zwingend erforderlich, die Daten in den Vordrucken zur Erklärung von Renten und Leistungen und in der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen.


Da immer mehr Rentnerinnen und Rentner verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben - und zwar immer dann, wenn das zu versteuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet - profitieren sehr viele Rentnerinnen und Rentner von dieser Vereinfachung. Der Grundfreibetrag beträgt für das Jahr 2020 9.408 Euro, für zusammen veranlagte Personen 18.816 Euro.

Was ändert sich für die Rentnerinnen und Rentner?

Der bisherige Vordruck "Anlage R" wurde in folgende drei neuen Anlagen aufgegliedert:

- **"Anlage R"**: Hier sind Angaben zu inländischen Renten (von inländischen Rentenversicherungsträgern) einzutragen. Bei der „**Anlage R**“ gibt es die **Möglichkeit des Verzichts auf Angabe von elektronisch vorliegenden Daten**.

Auf die Angabe von Werten in den mit  gekennzeichneten Zeilen/Bereichen der Einkommensteuererklärung (sogenannten eDatenfeldern) kann grundsätzlich verzichtet werden, da diese der Finanzverwaltung bereits elektronisch vorliegen. Nur wenn bekannt ist, dass die den Finanzämtern vorliegenden elektronischen Daten nicht vollständig oder nicht richtig sind bzw. Werbungskosten erklärt werden sollen, die den jeweiligen Pauschbetrag übersteigen, sind Angaben weiterhin erforderlich. Wenn eigene Angaben in eDatenfeldern gemacht werden, sollten alle Daten zu diesem Thema unbedingt vollständig eintragen werden, um Rückfragen zu vermeiden und um die Bearbeitung der Steuererklärung nicht unnötig zu verzögern.

Gleiches gilt, wenn in der Anlage Angaben zu nicht mit  gekennzeichneten Zeilen/Bereichen gemacht werden, die sich auf Zeilen beziehen, die als eDatenfeld gekennzeichnet sind (z.B. Angaben in den Zeilen 10 bis 13 zur Anwendung der Öffnungsklausel).

- **"Anlage R-AV/bAV"**: Hier sind Angaben zu Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung einzutragen. Der Hinweis zur Möglichkeit des Verzichts auf Angabe von elektronisch vorliegenden Daten gilt bei der "Anlage R-AV/bAV" gleichermaßen.
- **"Anlage R-AUS"**: Hier sind Angaben zu ausländischen Renten und zu Leistungen aus der ausländischen betrieblichen Altersversorgung einzutragen. Da zu diesen Renten keine Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden, sind die Angaben zu derartigen Renten und Leistungen stets zu erklären.

Weitere Informationen können den jeweiligen Anleitungen zu den Anlagen R, R-AV/bAV und R-AUS sowie dem neuen Infoblatt eDaten (jeweils abrufbar unter formulare-bfinv.de) entnommen werden.

2. Neue Anlage "Energetische Maßnahmen"

Erstmals in 2020 kann für Aufwendungen für energetische Maßnahmen (z.B. Aufwendungen für den Neueinbau oder die Optimierung der Heizung, für die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken sowie für die Erneuerung von Außentüren oder den Einbau einer Lüftungsanlage) an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegenen eigenen Gebäude, welches zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, eine Steuerermäßigung beantragt werden.

Wo sind die Angaben zu der Steuerermäßigung einzutragen?

Hierfür ist die **neue Anlage "Energetische Maßnahmen"** zu verwenden. Weitere Voraussetzungen und Informationen zu der Steuerermäßigung finden Sie auf unserer Website im Beitrag „[Das besondere Thema: Energetische Gebäudesanierung](#)“. Bitte beachten Sie auch die "**Anleitung zur Anlage Energetische Maßnahmen**" mit weiteren Hinweisen ([abrufbar unter formulare-bfinv.de](#)).

3. Neue Anlage Corona-Hilfen

Bei bestimmten 2020 ausgezahlten Corona-Hilfen handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Diese sind in der jeweiligen Gewinnermittlung als auch in der neu geschaffenen Anlage „Corona-Hilfen“ zur Einkommensteuererklärung anzugeben. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Einkommensteuererklärungen mit Gewinneinkünften nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind (§ 25 Abs. 4 EStG). Weitere Informationen hierzu können dem Infoblatt Corona-Hilfen entnommen werden ([abrufbar unter formulare-bfinv.de](#)).

Weitere Informationen

Allgemeine Auskünfte erhalten Sie bei der Servicehotline der Hessischen Steuerverwaltung unter der kostenfreien Rufnummer 0800 522 533 5 (erreichbar montags bis freitags, jeweils in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr) beziehungsweise bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Viele Informationen rund um das Thema Steuern finden Sie auch [online auf der Serviceseite der Hessischen Steuerverwaltung](#).